



Merkblatt für Anlagen für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Vom 1. Juli 2011

Das vorliegende Dokument dient als informelles Hilfsmittel. Es stellt die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) thematisch zusammen und erläutert die wichtigsten Punkte für die Anwendung.

Die Details sämtlicher Bestimmungen und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Veterinärwesen www.bvet.admin.ch > Themen > Tiergesundheit > Tierische Nebenprodukte.

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 1	Wichtiger Punkt	Die Anlage hat keinen räumlichen Zusammenhang mit Anlagen anderer Kategorien
	Erklärung	Jede Anlage ist für die Entsorgung nur einer bestimmten Kategorie von tierischen Nebenprodukten zugelassen. Falls vom gleichen Betreiber oder Firmeninhaber mehrere Kategorien entsorgt werden, müssen die Anlagen einzeln bewilligt werden. Die räumliche Trennung muss gewährleistet sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 3 und 4
A 2	Wichtiger Punkt	Unbefugte Personen sowie Tiere dürfen keinen Zugang zu den tierischen Nebenprodukten haben
	Erklärung	Die Anlagen müssen eingezäunt sein, oder es muss auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben. Türen oder Zugänge sind auch während den Betriebszeiten geschlossen zu halten.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 111
A 3	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte werden vor der Verbrennung in geschlossenen Behältern gelagert
	Erklärung	Um zu verhindern, dass tierische Nebenprodukte die Umgebung kontaminieren können, müssen sie vor dem Zugriff unbefugter Personen wie auch vor Tieren in geschlossenen Behältern geschützt gelagert werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 221

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 4	Wichtiger Punkt	Die Entladestelle respektive der Ort für die Annahme der rohen tierischen Nebenprodukte muss in einem geschlossenen Raum sein. Bei sterilisierten tierischen Nebenprodukten reicht die Überdachung der Entladestelle
	Erklärung	Der unreine Teil einer Anlage umfasst die Entladestelle für die rohen tierischen Nebenprodukte und jene Teile, in denen Krankheitserreger verbreitet werden können. Er muss einen geschlossenen Raum bilden. Dieser dient der allgemeinen Hygiene bei der Annahme der rohen tierischen Nebenprodukte. Zudem sollen durch den geschlossenen Raum Geruchsemissionen möglichst vermieden werden. Für sterilisiertes Material wie zum Beispiel Tiermehl oder Fett genügt eine Überdachung der Entladestelle, wenn vom Transportbehälter direkt an ein geschlossenes System angedockt werden kann.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 113 und 114

A 5	Wichtiger Punkt	Die Anlage muss leicht gereinigt und desinfiziert werden können
	Erklärung	Die Wände müssen bis auf eine angemessene Höhe glatt und gut abwaschbar sein. Fugen müssen dicht sein. Böden müssen leicht gereinigt werden können, und dürfen keine Beschädigungen aufweisen, welche ein Versickern von Flüssigkeiten ermöglichen. Flüssigkeiten müssen ohne Pfützenbildung mit genügendem Gefälle Richtung Abläufe fließen. Decken müssen sauber und mit einer dauerhaften Beschichtung ausgestattet sein. Für sterilisierte tierische Nebenprodukte genügt es, wenn der Bereich der Andockstation vom Transportbehälter an das geschlossene System baulich entsprechend ausgerüstet ist und leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 121

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 6	Wichtiger Punkt	Eine Vorrichtung für die Vorbehandlung des Abwassers muss sicherstellen, dass feste Bestandteile mit einer Kantenlänge grösser als 1 mm aus dem Abwasser entfernt werden
	Erklärung	Anlagen, in denen rohe tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 entsorgt werden, müssen mindestens im unreinen Teil einen Vorbehandlungsprozess zur Rückhaltung und Sammlung tierischen Materials aus dem unreinen Teil der Anlage als erste Stufe der Abwasserbehandlung vorsehen. Die Vorrichtungen zur Vorbehandlung bestehen aus Systemen, die sicherstellen, dass die festen Bestandteile im Abwasser nicht grösser als 1 mm (= Kantenlänge) sind. Es darf kein Mahlen oder eine andere Zerkleinerung stattfinden, die den Durchlauf tierischen Materials durch den Vorbehandlungsprozess erleichtern würde. Die zurückgehaltenen Feststoffe sind als Rohmaterial der entsprechenden Kategorie nach Vorschriften der VTNP zu entsorgen. Für Betriebe, welche ausschliesslich sterilisierte tierische Nebenprodukte verbrennen, gilt diese Anforderung nicht.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 124

A 7	Wichtiger Punkt	In Anlagen, in welchen rohe tierische Nebenprodukte verbrannt werden, müssen Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion vorhanden sein
	Erklärung	In Anlagen, in welchen rohe tierische Nebenprodukte verbrannt werden, muss eine zweckdienliche, wintertaugliche Einrichtung für die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten, sowie Fahrzeugen vorhanden sein. Zudem muss die Anlage mit genügend Handwaschgelegenheiten ausgestattet sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 141 und 142

A 8	Wichtiger Punkt	Es sind Vorkehrungen getroffen, um Geruchsemissionen mittels Luftreinigung zu begrenzen und zu verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden
	Erklärung	Die Anlagen müssen mit Einrichtungen zur Luftreinigung ausgestattet sein, die Geruchsemissionen begrenzen und verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden. Während des Entladevorgangs von tierischen Nebenprodukten und einige Zeit danach, sind die entsprechenden Räume geschlossen zu halten. Die Entlüftung der entsprechenden Räume muss über eine genügende Kapazität verfügen. Die Abluft ist zu reinigen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 146

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 9	Wichtiger Punkt	Es liegt eine Bewilligung des Kantons vor
	Erklärung	Für den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten, ist eine Bewilligung erforderlich, ausser wenn sie über eine umweltschutzrechtliche Bewilligung verfügen. Diese ist zeitlich beschränkt und kann bei Mängeln entzogen werden. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist eine erfolgte Plangenehmigung durch die zuständige Behörde für umgebaute oder neugebaute Entsorgungsanlagen. Die zuständige Behörde überprüft ebenfalls, ob die Anforderungen der VTNP vom betreffenden Unternehmen eingehalten werden können.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 11, Art. 12, Art. 13, Anhang 1

B 10	Wichtiger Punkt	Die Anlage hat keinen betrieblichen Zusammenhang mit Anlagen anderer Kategorien
	Erklärung	Jede Anlage ist für die Entsorgung nur einer bestimmten Kategorie von tierischen Nebenprodukten zugelassen. Falls vom gleichen Betreiber oder Firmeninhaber mehrere Kategorien entsorgt werden, müssen die Anlagen einzeln bewilligt werden. Die betriebliche Trennung der Anlagen verschiedener Kategorien muss gewährleistet sein. Sie umfasst insbesondere Personal, Einrichtungen und Gerätschaften.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 3 und 4

B 11	Wichtiger Punkt	Sämtliche eingegangenen tierischen Nebenprodukte werden der Verbrennung zugeführt
	Erklärung	Sämtliches Material, welches in eine Verbrennungsanlage verbracht wird, muss verbrannt werden. Die Anlagen müssen so angelegt sein, dass daraus keine Krankheitserreger verbreitet werden. Im übrigen gelten die Artikel 38–42 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle und die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 22 Abs. 1, Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 222 Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 12	Wichtiger Punkt	Rohe tierische Nebenprodukte müssen sofort verbrannt werden
	Erklärung	Rohe tierische Nebenprodukte müssen nach ihrer Anlieferung ordnungsgemäss gelagert und möglichst rasch verbrannt werden. Können sie nicht innert 24 Stunden verarbeitet werden, müssen diese gekühlt werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 122 und 131
B 13	Wichtiger Punkt	In Anlagen, welche rohe tierische Nebenprodukte entsorgen, müssen Einrichtungen, Behälter, Geräte, sowie Fahrzeuge regelmässig einer Reinigung und Desinfektion unterzogen werden
	Erklärung	In Anlagen, welche rohe tierische Nebenprodukte entsorgen müssen Einrichtungen, Behälter und Geräte, sowie Fahrzeuge regelmässig gereinigt und desinfiziert werden. Die Reinigungsintervalle sowie die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind im Rahmen der Selbstkontrolle zu protokollieren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2, Anhang 3, Ziff. 143, Anhang 4, Ziff. 22
B 14	Wichtiger Punkt	Es sind Vorkehrungen getroffen, um Vögel und Nager den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen
	Erklärung	Vögel, Nager, Insekten und andere Schädlinge können Krankheiten verbreiten. Ihnen ist der Zugang mittels geeigneter Mittel wie Fliegengitter, Insektenfallen, Köderauslegung usw. zu verwehren. Die Massnahmen sind auf ihre Wirkung hin regelmässig zu kontrollieren, und im Selbstkontrollkonzept zu protokollieren. Ein Bekämpfungsplan bildet die Grundlage der Dokumentation.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 145

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 15	Wichtiger Punkt	Bei der Lagerung der tierischen Nebenprodukte ist die Kategorie auf dem Behälter deutlich angegeben
	Erklärung	Um die Identifizierung auch während einer allfälligen Lagerung bei der Verbrennungsanlage sicherstellen zu können, muss die entsprechende Kategorie auf dem Behälter deutlich angegeben sein. Sämtliche, in eine Verbrennungsanlage angelieferten tierischen Nebenprodukte, müssen verbrannt werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 1 und 6, Anhang 4, Ziff. 1

B 16	Wichtiger Punkt	Die Abgabe von Verbrennungsrückständen erfolgt nur an dafür zugelassene Betriebe
	Erklärung	Die Entsorgung von Verbrennungsrückständen aus tierischen Nebenprodukten richtet sich nach der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle und der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen. Verbrennungsrückstände dürfen nur an Betriebe abgegeben werden, die über eine Bewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung verfügen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 223 Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen, Anhang 3 Art. 17

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema C: Selbstkontrolle

C 17	Wichtiger Punkt	Ein Kontrollverfahren nach den Grundsätzen der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte ist beschrieben, wird kontinuierlich angewendet und dokumentiert (Selbstkontrolle)
	Erklärung	<p>Wer tierische Nebenprodukte verbrennt, ist für den hygienischen und korrekten Umgang mit diesem Material verantwortlich. Zur Gewährleistung einer sicheren Entsorgung muss ein Selbstkontrollkonzept vorhanden sein, welches kontinuierlich angewandt und dokumentiert wird. Bei Abweichungen sind unverzüglich erforderliche Korrekturmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren. In schwerwiegenden Fällen ist der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin zu informieren. Die Anforderungen an die Selbstkontrolle richten sich nach dem Merkblatt "Selbstkontrolle im Bereich Entsorgung".</p> <p>Die notwendigen Schritte dazu sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gefahrenanalyse: ist eine einmalige Bewertung der Betriebsprozesse über mögliche Gesundheitsrisiken für Mensch, Tier und Umwelt. Dabei wird entschieden, welche Gefahrenquellen ins Selbstkontrollkonzept einzubeziehen sind b. Wurden kritische Kontrollpunkte CCP definiert? CCP: Stufe, Schritt oder Phase, an der eine Gefährdung erkannt und durch gezielte und kontrollierte Massnahmen beseitigt oder auf ein akzeptables Niveau verringert wird mit dem Ziel, das Risiko zu beherrschen c. Festlegen von Standardwerten und Toleranzbereichen. Zum Beispiel Zugangsregelung, Wareneingangskontrolle, Kategorienkennzeichnung, Lagerung, Prozessparameter, Verbrennungsrückstände, Ungezieferbekämpfung, Reinigung und Desinfektion d. Definition von Kontrollen. Zum Beispiel wie findet die Wareneingangskontrolle statt? Wie wird die Kategorienkennzeichnung kontrolliert? Wie werden die tierischen Nebenprodukte gelagert? Wie werden die Prozessparameter erhoben und aufgezeichnet? Wie werden Verbrennungsrückstände entsorgt? Wie oft und mit welchen Mitteln wird gereinigt und desinfiziert? e. Festlegen der Massnahmen bei Abweichungen. Personalschulung f. Festlegen von Verfahren zur Überprüfung des Kontrollsystems, Kalibrierung der Messgeräte durch zertifizierte Stellen g. Dokumentation der Massnahmen.
	Gesetzliche Grundlagen Merkblatt	<p>VTNP Art. 15, Anhang 2</p> <p>Selbstkontrolle im Bereich Entsorgung</p>

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema C: Selbstkontrolle

C 18	Wichtiger Punkt	Die Parameter der Verbrennung müssen ständig erhoben und aufgezeichnet werden
	Erklärung	Die relevanten Parameter der Verbrennung, insbesondere Temperatur und Zeit, müssen ständig erhoben und aufgezeichnet werden. Die Messung muss in der Nähe der Innenwand oder an einer anderen repräsentativen Stelle des Brennraums erfolgen. Die Verbrennungstemperaturen richten sich nach der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990. Es muss sichergestellt sein, dass auch tierische Nebenprodukte, welche beim Rost durchfallen, verbrannt werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 21, Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 224 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, Artikel 38 - 42

C 19	Wichtiger Punkt	Beim Verbrennungsprozess werden die Vorgaben der technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle eingehalten
	Erklärung	Die Verbrennungsprozesse müssen gemäss den Vorgaben der technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle erfolgen. Vom Bundesamt für Umwelt wird dabei eine Verbrennungstemperatur von 850°C als Stand der Technik genannt. Die Kalibrierung der Messgeräte muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen. Soll das Endprodukt als Bodenverbesserung eingesetzt werden, so erfolgt die Einzelbeurteilung der Verbrennungstemperatur durch das Bundesamt für Veterinärwesen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs.4, Anhang 3, Ziff. 222, 223 und 225 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, Artikel 38 - 42

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema D: Warenfluss

D 20	Wichtiger Punkt	Bei der Annahme werden die Angaben auf den entsprechenden Begleitpapieren überprüft, und mit der Ware verglichen
	Erklärung	Bei der Warenannahme wird überprüft, ob das Begleitpapier vollständig ausgefüllt wurde. Wurde das Gewicht vom Absender nur geschätzt oder nicht angegeben, ist das effektive Gewicht durch Wägung zu erheben und aufzuzeichnen. Es wird eine Nämlichkeitskontrolle (Plausibilitätskontrolle) durchgeführt.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 6, Anhang 4, Ziff. 31 und 32

D 21	Wichtiger Punkt	Die Menge und die Herkunft der tierischen Nebenprodukte wird erfasst und gemeldet
	Erklärung	Der Entsorgungsbetrieb muss die Menge und die Herkunft der entsorgten tierischen Nebenprodukte aufzeichnen, die Aufzeichnungen sind dem Kanton zusammen mit einer Aufstellung über den Betriebsaufwand und den Verwertungserlös aus den tierischen Nebenprodukten zuzustellen. Zudem muss der Entsorgungsbetrieb jährlich bekannt geben, in welchem Umfang für Entsorgungskosten einerseits dem Kanton und andererseits privaten Lieferanten Rechnung gestellt worden ist.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 41 Abs. 3

D 22	Wichtiger Punkt	Bei plombierten Transportbehältern mit verarbeiteten tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 wird die Entfernung der Plombe dokumentiert
	Erklärung	Um die Entsorgungssicherheit garantieren zu können, muss gewährleistet sein, dass sämtliche tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 nach der Behandlung der Verbrennung zugeführt werden. Dies erfolgt z.B. bei Fleisch- Knochenmehl durch Wägung und Dokumentierung der Eingangs- und der Ausgangsgewichte oder durch Plombierung der Transportbehälter. Zwischen Eingangs- und Ausgangsgewicht darf keine Differenzen bestehen. Technisch bedingte Gewichtsabweichungen werden dokumentiert und begründet. Die Entfernung der Plombe von den Transportbehältern wird dokumentiert (Verantwortlicher, Ort, Datum, Zeit).
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 22 Abs. 1 Bst. b

Anlage für die Verbrennung von tierischen Nebenprodukten

Thema D: Warenfluss

D 23	Wichtiger Punkt	Bei Mängeln werden die notwendigen Massnahmen eingeleitet
	Erklärung	Bei unvollständig ausgefüllten Begleitpapieren werden die fehlenden Informationen beim Absender eingeholt. Bei schwerwiegenden Mängeln (insbesondere grösseren Gewichtsabweichungen) wird der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin informiert.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 15 Abs. 3
D 24	Wichtiger Punkt	Die Begleitpapiere können vorgewiesen werden und werden drei Jahre aufbewahrt
	Erklärung	Das Original des Begleitpapiere ist drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 5